

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem Genehmigungsverfahren nach § 7 Strahlenschutzverordnung betreffend das

Reststoffbearbeitungszentrum am Standort Neckarwestheim (RBZ-N).

Gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG bekanntgegeben.

Die Gesellschaft für nukleares Reststoffrecycling mbH (GNR) mit Sitz in Neckarwestheim hat mit Schreiben vom 23. April 2014 eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung in einem neu zu errichtenden Reststoffbearbeitungszentrum am Standort Neckarwestheim beantragt.

Da dieses Vorhaben der GNR in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i.V.m. Nummer 11.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die zugleich federführende Behörde gemäß § 14 Abs. 1 UVPG ist, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 7. Januar 2015

Az.: 3-4675.21-12

gez. Dr. Loistl

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg